

Habilitationsordnung
der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Leipzig
Vom 9. März 1999

Der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Leipzig hat am 09.07.1997 aufgrund von § 37 Abs. 5 in Verbindung mit § 102 Abs. 1 Nr. 2 des Sächsischen Hochschulgesetzes (SHG) vom 4. August 1993 (Sächs. GVBl. S. 691) die folgende Habilitationsordnung erlassen, die durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (Schreiben vom 18.02.1999 Az.: 2-7842-11/36-4) genehmigt wurde.

Für den gesamten folgenden Text schließen grammatisch maskuline Formen zur Bezeichnung von Personen solche weiblichen und männlichen Geschlechts gleichermaßen ein.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Bedeutung der Habilitation
- § 2 Habilitationsgremien
- § 3 Voraussetzungen für die Habilitation
- § 4 Habilitationsleistungen
- § 5 Habilitationsantrag
- § 6 Zulassung zum Habilitationsverfahren
- § 7 Schriftliche Habilitationsleistung
- § 8 Mündliche Habilitationsleistung
- § 9 Vollzug der Habilitation
- § 10 Spätere Erweiterung des Fachs oder Fachgebietes einer Habilitation
- § 11 Wiederholung des Habilitationsverfahrens
- § 12 Unwirksamkeit der Habilitationsleistungen und Entzug der Habilitation
- § 13 Veröffentlichung und Pflichtexemplare
- § 14 Inkrafttreten und Übergangsregelung
- Anlage 1: Muster der Titelseite der Arbeit
- Anlage 2: Muster der Habilitationsurkunde
- Anlage 3: Muster der Habilitationsurkunde
bei abweichendem Promotionsgebiet (Beispiel)

§ 1 Bedeutung der Habilitation

Durch die Habilitation wird eine besondere Befähigung für selbständige Forschung und Lehre in einem Fach oder Fachgebiet der Wirtschaftswissenschaft oder der Ingenieurwissenschaft durch die Fakultät anerkannt.¹

§ 2 Habitationsgremien

- (1) Habitationsgremien sind der erweiterte Fakultätsrat gemäß Abs. 2 und die Habitationskommission gemäß Abs. 3.
- (2) Erweiterter Fakultätsrat
 1. Wird ein Habilitationsantrag bei der Fakultät ordnungsgemäß eingereicht, so beruft der Dekan den erweiterten Fakultätsrat der Fakultät für die Entscheidungen im Zulassungsverfahren und für das weitere Habilitationsverfahren ein. Seine Sitzungen sind nicht öffentlich. Ihre Vertraulichkeit ist zu wahren.
 2. Dem erweiterten Fakultätsrat gehören alle Fakultätsratsmitglieder, alle Hochschul-lehrer der Fakultät und die weiteren habilitierten Mitglieder der Fakultät als stimmberechtigte Mitglieder an, sofern diese nicht erklärt haben, daß sie in dem betreffenden akademischen Jahr dieses Recht nicht wahrnehmen wollen. Den Vorsitz führt der Dekan. Er kann ihn an einen anderen Professor der Fakultät delegieren.
 3. Wenn ein Gutachter aus einer anderen Fakultät der Universität Leipzig oder aus einer anderen deutschen oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschule bestellt wird, so wird er für das betreffende Verfahren ebenfalls Mitglied des erweiterten Fakultätsrats.
 4. Der erweiterte Fakultätsrat entscheidet, ob die Fakultät für die Habilitation fachlich zuständig ist.
 5. Der erweiterte Fakultätsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle ordnungsgemäß eingeladen worden sind. Er entscheidet in offener Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern in dieser Habilitationsordnung keine anderen Regelungen getroffen sind. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

¹ Die Verleihung der Lehrbefugnis gemäß § 71 Abs. 1 SHG wird durch die jeweils gültige Ordnung zur Verleihung der Lehrbefugnis der Universität Leipzig geregelt.

6. Die Mitglieder des erweiterten Fakultätsrats sind zur strikten Verschwiegenheit über alle Beratungsgegenstände der Sitzungen verpflichtet. Für alle Sitzungen und Beschlüsse, die das Habilitationsverfahren betreffen, ist ein Protokoll anzufertigen, für dessen Verwendung ebenfalls Vertraulichkeit geboten ist.
7. Alle Entscheidungen, die das Habilitationsverfahren durch Ablehnung der Zulassung, der schriftlichen oder der mündlichen Habilitationsleistung beenden oder die die Aufhebung der Habilitation zur Folge haben, müssen dem Antragsteller mit einer schriftlichen Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung vom Vorsitzenden des erweiterten Fakultätsrats zugestellt werden.

(3) Habilitationskommission

1. Ist die fachliche Zuständigkeit der Fakultät für einen Habilitationsantrag festgestellt, so wird durch den erweiterten Fakultätsrat eine Habilitationskommission unter Vorsitz des Dekans oder eines von ihm bestellten Vertreters zur Vorbereitung des Verfahrens gebildet. Als Vorsitzender kann nicht tätig werden, wer in demselben Verfahren als Gutachter bestellt worden ist. Der Kommission gehören außerdem die vom erweiterten Fakultätsrat zu ernennenden Gutachter gemäß § 7 Abs. 2 und mindestens vier weitere Mitglieder der Fakultät an, einer davon kann ein Privatdozent sein. Aus fachlichen Gründen kann die Habilitationskommission durch ein Mitglied einer anderen Fakultät der Universität Leipzig oder einer anderen deutschen oder ausländischen Universität ergänzt werden. Für ihre Beschlüsse gelten die für den erweiterten Fakultätsrat vorgesehenen Regeln.
2. Die Habilitationskommission prüft die fachliche und persönliche Eignung sowie die pädagogisch-didaktischen Fähigkeiten des Antragstellers. Über das Ergebnis ihrer Prüfung berichtet die Habilitationskommission dem erweiterten Fakultätsrat.

§ 3

Voraussetzungen für die Habilitation

Zur Habilitation kann nur zugelassen werden, wer

1. mindestens mit einer überdurchschnittlichen Note den Doktorgrad einer deutschen Universität oder einer gleichgestellten Hochschule erworben hat oder einen nach den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland anerkannten gleichwertigen akademischen Grad einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule besitzt,
2. nachweist, daß er mindestens zwei Jahre nach der Promotion in dem Fach oder Fachgebiet, für das er sich habilitieren will, wissenschaftlich tätig war. Sofern besondere Voraussetzungen gegeben sind, entscheidet der erweiterte Fakultätsrat

- über Ausnahmen,
3. gemäß § 6 nicht vom Habilitationsverfahren auszuschließen ist,
 4. einen ordnungsgemäßen Antrag gemäß § 5 gestellt hat.

§ 4 Habilitationsleistungen

Für die Habilitation müssen folgende Leistungen in der genannten Reihenfolge erbracht werden:

schriftliche Habilitationsleistung (gemäß § 7)

mündliche Habilitationsleistung (gemäß § 8).

§ 5 Habilitationsantrag

- (1) Der Habilitationsantrag ist schriftlich beim Dekan einzureichen. Darin ist das Fach oder Fachgebiet, für das der Antragsteller sich habilitieren will, eindeutig zu bezeichnen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Ein Lebenslauf, der den persönlichen und beruflichen Werdegang wiedergibt,
 2. urkundliche Nachweise darüber, daß die Zulassungsvoraussetzungen, in der Regel der erfolgreiche Abschluß eines wirtschafts- oder ingenieurwissenschaftlichen Studiums und der Promotion, erfüllt sind,
 3. in jeweils mindestens 4 Exemplaren eine Habilitationsschrift oder andere als schriftliche Habilitationsleistung zu bewertende wissenschaftliche Veröffentlichungen mit der Versicherung darüber, daß der Antragsteller die Habilitationsleistungen selbständig und ohne andere als die darin angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfaßt hat,
 4. eine schriftliche Erklärung über etwaige andere, außerhalb der Universität noch anhängige oder erfolglos beendete Habilitationsverfahren mit Angabe von Ort, Zeit, Hochschule und Titel der Schrift,
 5. ein vollständiges Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie eine Übersicht über gehaltene Lehrveranstaltungen,
 6. eine Versicherung über straf- und disziplinargerichtliche Verurteilungen und anhängige Straf- und Disziplinarverfahren (polizeiliches Führungszeugnis gemäß § 30, Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes),
 7. eine Erklärung des Antragstellers, daß er mit der Einsicht in seine Personal- und Prüfungsakten einverstanden ist und daß er von dieser Habilitationsordnung Kenntnis genommen hat.

- (2) Bevor der erweiterte Fakultätsrat möglichst innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung des Habilitationsantrages den Beschluß über die Zulassung zum Habilitationsverfahren faßt, kann der Antragsteller durch eine schriftliche Erklärung

seinen Antrag zurücknehmen, mit der Folge, daß es nicht als eingereicht gilt.

- (3) Je ein Exemplar der mit dem Habilitationsantrag eingereichten Unterlagen mit Ausnahme veröffentlichter Schriften und der Urschriften von Zeugnissen sowie die Verfahrensprotokolle verbleiben unabhängig von der Weiterverfolgung des Antrages bei der vom Dekanat zu führenden Habilitationsakte.

§ 6

Zulassung zum Habilitationsverfahren

- (1) Sind die Voraussetzungen erfüllt, so entscheidet auf Vorschlag der Habilitationskommission der erweiterte Fakultätsrat über die Zulassung zum Habilitationsverfahren. Er bestätigt gleichzeitig das Fach oder Fachgebiet, für das der Antragsteller sich habilitieren will, wenn keine Gründe vorliegen, es zu erweitern oder einzuschränken. Der Dekan teilt dem Antragsteller unverzüglich die Entscheidung mit. Bei dem Habilitationsverfahren sollte berücksichtigt werden, daß es bis zum Ende des nachfolgenden Semesters abgeschlossen werden soll.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die Voraussetzungen für die Zulassung fehlen oder die erforderlichen Unterlagen trotz einer vom Dekan gesetzten angemessenen Nachfrist unvollständig bleiben,
 2. der Antragsteller anderswo für das Fach oder Fachgebiet, für das er die Lehrbefähigung anstrebt, bereits die Zulassung zu einem Habilitationsverfahren, das noch nicht abgeschlossen ist, beantragt hat,
 3. die Fakultät für den Habilitationsantrag fachlich nicht zuständig ist,
 4. für das beantragte Fach oder Fachgebiet ein Habilitationsverfahren bei einer anderen Fakultät erfolglos beendet worden ist oder von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Leipzig die Zulassung bereits einmal abgelehnt wurde und inzwischen sachlich keine neue Begründung entstanden ist.
- (3) Die Zulassung ist in der Regel zu versagen, wenn dem Antragsteller ein akademischer Grad entzogen worden ist oder hinreichende Gründe für eine Aberkennung vorliegen.

§ 7

Schriftliche Habilitationsleistung

- (1) Die schriftliche Habilitationsleistung besteht aus einer von der Dissertation verschiedenen selbständigen wissenschaftlichen Leistung in dem Fach oder Fachgebiet, für das der Antragsteller sich habilitieren will. Sie muß als wesentlicher Beitrag zum wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt die Qualifikation des Antragstellers für die wissenschaftliche Forschungstätigkeit erkennen lassen. Sie kann durch eine einzelne Habilitationsschrift aus dem Fach oder Fachgebiet, für das die Habilitation angestrebt wird, oder durch mehrere thematisch zusammenhängende wissenschaftliche Veröf-

fentlichungen (kumulative Habilitationsleistung) erbracht werden, wenn sie als gleichrangig mit einer einzelnen Habilitationsschrift bewertet werden können. Der Antragsteller hat eine solche Bewertung durch eine schriftliche thematisch zusammenfassende Darstellung der entsprechenden Arbeitsergebnisse zu ermöglichen. In der Regel soll die Habilitationsschrift in deutscher Sprache verfaßt sein. Der erweiterte Fakultätsrat kann Ausnahmen zulassen, wenn die sprachlichen Voraussetzungen für die erforderliche Begutachtung gegeben sind. Für diesen Fall ist der Habilitationsschrift eine thesenartige Zusammenfassung von etwa 12 Seiten in deutscher Sprache beizufügen.

- (2) Zur Begutachtung bestellt der erweiterte Fakultätsrat mindestens drei Gutachter, von denen wenigstens einer als Professor der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät hauptberuflich an der Universität Leipzig tätig sein muß und einer nicht dieser Hochschule angehören darf. Ein Gutachter muß für das Fach oder Fachgebiet, für das die Habilitation angestrebt wird, als Universitätsprofessor in Forschung und Lehre ausgewiesen sein.
- (3) Der Vorsitzende des erweiterten Fakultätsrats hat sich darum zu bemühen, daß die Gutachter die schriftlichen Gutachten innerhalb von vier Monaten übermitteln. Aus den Gutachten muß hervorgehen, ob die schriftliche Leistung den Anforderungen an eine Habilitation entspricht und inwieweit sie dazu beiträgt, den wissenschaftlichen Erkenntnisstand des Forschungsgebiets zu erweitern und die Fähigkeit des Verfassers zu schöpferischer wissenschaftlicher Arbeit erkennen zu lassen. Die ausdrückliche Empfehlung, die schriftliche Habilitationsleistung als solche anzuerkennen oder abzulehnen, muß eingehend begründet werden. Die Gutachter können, wenn eine Habilitationsschrift oder andere nicht veröffentlichte Arbeiten eingereicht werden, dem erweiterten Fakultätsrat eine befristete Aussetzung des Verfahrens empfehlen, um dem Antragsteller die Möglichkeit einzuräumen, seine schriftliche Habilitationsleistung zu verändern. Sie können auch vorschlagen, die Bezeichnung des Faches oder Fachgebiets, auf das sich der Habilitationsantrag bezieht, zu erweitern oder einzuengen.
- (4) Spricht sich ein Gutachter gegen eine Anerkennung als schriftliche Habilitationsleistung in seinem Gutachten aus, so muß ein weiteres Gutachten, gegebenenfalls von einem Fachvertreter einer anderen Universität, eingeholt werden. Bestehen zwischen den Mitgliedern des erweiterten Fakultätsrats gegensätzliche Auffassungen über die schriftlichen Habilitationsleistungen, so kann der Vorsitzende ebenfalls zusätzliche Gutachten von Fachvertretern anderer Universitäten erbitten.
Der Vorsitzende des erweiterten Fakultätsrats informiert dessen Mitglieder darüber, daß der Habilitationsantrag mit den entsprechenden Unterlagen und die Gutachten der Gutachter drei Wochen lang, davon mindestens eine Woche während der Vorlesungszeit, zur Einsicht im Dekanat ausliegen. Jedes Mitglied hat das Recht, innerhalb dieser Frist dem Vorsitzenden eine schriftliche Stellungnahme zuzuleiten, die,

wenn sie mit einer Begründung versehen ist, den Mitgliedern des erweiterten Fakultätsrats umgehend zur Kenntnis gebracht wird.

- (5) Die Gutachten der Gutachter und die schriftlichen, fristgerecht eingereichten Stellungnahmen der Mitglieder des erweiterten Fakultätsrats sind die Grundlage seiner Entscheidung darüber, ob die schriftliche Habilitationsleistung als solche anerkannt oder abgelehnt wird. Aufgrund von Empfehlungen der Gutachter und der schriftlichen Stellungnahmen von Mitgliedern des erweiterten Fakultätsrats sowie als Ergebnis seiner Diskussion über die schriftliche Habilitationsleistung kann eine einmalige befristete Aussetzung des Habilitationsverfahrens für höchstens ein Jahr zur erneuten Beschlußfassung beschlossen werden, in die die Gründe für die Aussetzung einzubeziehen sind.

Entscheidet der erweiterte Fakultätsrat über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung, so ist der Antragsteller zu den weiteren Habilitationsleistungen zugelassen.

- (6) Wird die gesetzte Frist für die Wiedervorlage der schriftlichen Habilitationsleistung vom Antragsteller nicht eingehalten oder entscheidet der erweiterte Fakultätsrat, daß die schriftliche Habilitationsleistung nicht erbracht wurde, so gilt das Verfahren als erfolglos beendet.

Der Dekan teilt dem Antragsteller entsprechend § 2 Abs. 2, 7. und dem Rektor der Universität Leipzig die Ablehnung schriftlich mit. Die Unterlagen über die schriftliche Habilitationsleistung und die Gutachten verbleiben bei der Fakultät.

- (7) Der Antragsteller hat unter der Voraussetzung, daß datenschutzrechtliche Vorschriften gewährleistet werden, das Recht zur Einsicht in die Gutachten und Stellungnahmen, sobald sie vorliegen. Er kann verlangen, daß eine eigene Stellungnahme den Mitgliedern des erweiterten Fakultätsrats zur Kenntnis gebracht wird.

§ 8

Mündliche Habilitationsleistung

- (1) Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung

1. Nach der Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung bestimmt der Vorsitzende des erweiterten Fakultätsrats im Einvernehmen mit dem Antragsteller die fachbezogene Lehrveranstaltung und deren Thema, die dem Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung dienen und etwa 45 Minuten dauern soll. Mit einer Frist von in der Regel drei Wochen lädt der Vorsitzende die Mitglieder des erweiterten Fakultätsrats zu dieser Lehrveranstaltung ein. Nach der Lehrveranstaltung beschließt der erweiterte Fakultätsrat, ob er sie als Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung anerkennt oder ob dem Bewerber die Gelegenheit zur einmaligen

Wiederholung einer Lehrveranstaltung gewährt werden soll. Wird auch dann der Nachweis nicht bestätigt, so ist das Habilitationsverfahren ohne Erfolg beendet.

2. Hat der Antragsteller vor der Zulassung zum Habilitationsverfahren bereits als Assistent, wissenschaftlicher Mitarbeiter oder Lehrbeauftragter fachbezogene Veranstaltungen im Umfang von mindestens 2 Semesterwochenstunden gehalten, so kann damit die Voraussetzung für die pädagogisch-didaktische Eignung als erfüllt angesehen werden.

(2) Kolloquium

1. Ist die schriftliche Habilitationsleistung durch den erweiterten Fakultätsrat anerkannt worden, so veranlaßt sein Vorsitzender unverzüglich den Antragsteller, drei Themenvorschläge für den wissenschaftlichen Vortrag zu unterbreiten, aus denen einer vom erweiterten Fakultätsrat ausgewählt wird. Die Themen sind zurückzuweisen und durch den Antragsteller zu erneuern, wenn sie sich inhaltlich voneinander oder von der schriftlichen Habilitationsleistung zu wenig unterscheiden. Der wissenschaftliche Vortrag vor dem erweiterten Fakultätsrat muß sich auf ein Thema des Faches oder des Fachgebiets beziehen, für das die Habilitation angestrebt wird. Der Vorsitzende des erweiterten Fakultätsrats teilt dem Bewerber das ausgewählte Thema und den Termin des Vortrags mit, der nicht früher als 2 Wochen und nicht später als 4 Wochen, nachdem der Antragsteller benachrichtigt wurde, stattfinden und nicht länger als 30 Minuten dauern soll. An den Vortrag schließt sich ein nichtöffentliches Kolloquium an, das dem Antragsteller die Gelegenheit bieten soll, seine Vorstellungen gegenüber kritischen Einwendungen zu verteidigen und zu zeigen, daß er die wissenschaftlichen Grundlagen seines Faches oder Fachgebiets beherrscht.
2. Im Anschluß an das Kolloquium beschließt der erweiterte Fakultätsrat über die Anerkennung oder Ablehnung des wissenschaftlichen Vortrages. Wenn er anerkannt wird, folgt der Vollzug der Habilitation gemäß § 9. Wird er als nicht den Anforderungen entsprechend bewertet, beschließt der erweiterte Fakultätsrat, ob dem Bewerber die Gelegenheit zur einmaligen Wiederholung gewährt werden soll. Wird auch danach der wissenschaftliche Vortrag nicht anerkannt, so ist das Habilitationsverfahren ohne Erfolg beendet. Der Antragsteller ist darüber durch den Dekan schriftlich zu benachrichtigen.

§ 9 Vollzug der Habilitation

- (1) Sind die schriftliche und die mündliche Habilitationsleistung angenommen, beschließt der erweiterte Fakultätsrat endgültig über die Bezeichnung des Faches oder des Fachgebiets, für das die Lehrbefähigung nachgewiesen wurde. Wurde sie für mehrere Fächer oder Fachgebiete beantragt, so entscheidet der erweiterte Fakultätsrat für jedes Fach oder Fachgebiet gesondert.
- (2) Die Habilitation berechtigt (gemäß § 37 Abs. 4 SHG) dazu, dem bereits verliehenen Doktorgrad die Abkürzung "habil." hinzuzufügen. Weicht das Fach oder Fachgebiet der Habilitation von dem der Promotion ab, so wird dies gemäß der Anlage 3 kenntlich gemacht.
- (3) Über den Vollzug der Habilitation und über die Verleihung des akademischen Grades eines habilitierten Doktors erhält der Antragsteller, nachdem den Anforderungen des § 13 entsprochen wurde, eine Urkunde, die folgende Bestandteile aufweist:
 1. Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort des Habilitierten,
 2. den verliehenen akademischen Grad,
 3. das Thema der schriftlichen Habilitationsleistung,
 4. das Fach oder Fachgebiet, auf das sich die Habilitation bezieht,
 5. das Datum des Beschlusses des erweiterten Fakultätsrats (gemäß § 9, (1)) über den Vollzug der Habilitation,
 6. die Unterschriften des Rektors sowie des Dekans der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät,
 7. das Siegel der Universität Leipzig.

§ 10 Spätere Erweiterung des Faches oder Fachgebietes einer Habilitation

Auf Antrag kann vom erweiterten Fakultätsrat das Fach oder Fachgebiet einer Habilitation erweitert werden auf Fächer oder Fachgebiete, in denen der Habilitierte zusätzliche schriftliche wissenschaftliche Leistungen erbracht hat.
Eine doppelte Habilitation auf der Grundlage desselben Doktorgrades ist unzulässig.

§ 11

Wiederholung des Habilitationsverfahrens

- (1) Ein abgelehnter Habilitationsantrag oder ein erfolglos beendetes Habilitationsverfahren kann frühestens nach einem Jahr und nur einmal wiederholt werden, sofern nicht bereits ein Habilitationsverfahren für das beantragte Fach oder Fachgebiet anderswo erfolglos beendet worden ist. Für die Zulassung zur Wiederholung ist ein Beschluß des erweiterten Fakultätsrats mit einer 2/3 Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ebenso kann beschlossen werden, die in den früheren Habilitationsverfahren angenommene schriftliche Habilitationsleistung erneut anzuerkennen, wenn der Antragsteller darum ersucht.
- (2) Ein an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Leipzig erfolglos beendetes Habilitationsverfahren kann nur einmal wiederholt werden, auch wenn durch eine Entscheidung des erweiterten Fakultätsrats die Wiederholung sich nur auf einzelne Habilitationsleistungen erstreckt.

§ 12

Unwirksamkeit der Habilitationsleistungen und Entzug der Habilitation

- (1) Der erweiterte Fakultätsrat erklärt nach Anhörung des Habilitierten dessen Habilitationsleistungen für unwirksam, wenn sie nachweislich mit unlauteren Mitteln, insbesondere durch Täuschung, erbracht worden sind. Die Unwirksamkeit wird auch festgestellt, falls dem Habilitierten der Doktorgrad entzogen worden ist.
- (2) Sind die Habilitationsleistungen für unwirksam erklärt worden, erlischt das Recht, den Zusatz "habil." zu führen.

§ 13

Veröffentlichung und Pflichtexemplare

Innerhalb von 2 Jahren nach vollzogener Habilitation sollte die Habilitationsschrift veröffentlicht und über den Buchhandel zugänglich gemacht werden. In diesem Falle sind der Universitätsbibliothek nachweislich drei Pflichtexemplare der veröffentlichten Fassung zur Verfügung zu stellen, anderenfalls sind 25 gebundene Pflichtexemplare abzuliefern, die eine nach den Richtlinien der Fakultät gestaltete Titelseite enthalten müssen.

§ 14
Inkrafttreten und Übergangsregelung

Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft. Im Einvernehmen mit dem Antragsteller kann durch Beschluß des erweiterten Fakultätsrats ein Habilitationsverfahren, das zuvor schon eröffnet wurde, nach dieser Habilitationsordnung fortgeführt werden.

Leipzig, den 9. März 1999

Prof. Dr. Adolf Wagner
Dekan

Prof. Dr. med. V. Bigl
Rektor

Anlage 1

Titelseite für die einzureichende Arbeit

.....
.....
.....

(Titel)

Der

(Fakultät)

der Universität Leipzig

eingereichte

HABILITATIONSSCHRIFT

zur Erlangung des akademischen Grades

.....
(akademischer Grad)

.....
(Kurzform)

vorgelegt

von
(akademischer Grad, Vorname, Name)

geboren am in

Leipzig, den

(Einreichungsdatum)

Anlage 2

Universität Leipzig

Traditionssiegel
der Universität Leipzig

Unter dem Rektorat des Professors / der Professorin
(Name)

und dem Dekanat des Professors / der Professorin
(Name)

verleiht die
(Fakultät)

Herrn/Frau

geboren am in

den akademischen Grad

Doctor habilitatus
(Dr. habil.)

und stellt seine/ihre Lehrbefähigung für das

Fachgebiet

fest, nachdem er/sie in einem ordnungsgemäßen Habilitationsverfahren und durch die Habilitations-
schrift

.....
.....
.....
.....

(Titel)

seine/ihre Befähigung für Forschung und Lehre nachgewiesen hat.

Leipzig, den

- 6/15 -

(Prägesiegel)

Der Rektor

Der Dekan

Anlage 3 (Beispiel)

Universität Leipzig

Traditionssiegel
der Universität Leipzig

Unter dem Rektorat des Professors / der Professorin
(Name)

und dem Dekanat des Professors / der Professorin
(Name)

verleiht die
(Fakultät)

Herrn/Frau

.....

geboren am in

den akademischen Grad

Doktor-Ingenieur habitatus (rer. pol.)
Dr.-Ing. habil.(rer. pol.)

und stellt seine/ihre Lehrbefähigung für das

Fachgebiet

fest, nachdem er/sie in einem ordnungsgemäßen Habilitationsverfahren und durch die Habilitations-
schrift

.....
.....
.....
.....

(Titel)

seine/ihre Befähigung für Forschung und Lehre nachgewiesen hat.

Leipzig, den

- 6/17 -

(Prägesiegel)

Der Rektor

Der Dekan